

zu wählenden Schöffen und Geschworenen und teilt sie den Vorständen der Vertretungskörperschaften spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlperiode mit.

§ 4

(1) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Vorschläge, die Durchführung der Wahl und über die Anwendung des § 2 Abs. 3 werden durch eine von der Landesregierung zu erlassende Ausführungsverordnung getroffen.

(2) Niemand soll für dieselbe Wahlperiode (§ 1 Abs. 2) zugleich als Schöffe für mehr als ein Gericht oder zugleich als Schöffe und Geschworener gewählt werden.

Anm. Br: § 4 Abs. 1: Die Ausführungsbestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Vorschläge, die Durchführung der Wahl und über die Anwendung des § 2 Abs. 3 erläßt die Landesregierung.

S: § 4 Abs. 1: Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Einreichung der Vorschläge und die Durchführung der Wahl werden durch die Ausführungsverordnung getroffen.

§ 5

(1) Die Vorstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vertretungen haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen oder Geschworenen dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden. Die Aufstellung soll den vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Bildungsgrad, Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

(2) Der Landgerichtspräsident stellt für jedes Gericht seines Bezirks aus den ihm übersandten Aufstellungen die Schöffensliste und die Geschworenenliste zusammen und übersendet sie an die Gerichte seines Bezirks.

Anm.: Br: § 5 Abs. 1: Die Vorstände der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen oder Geschworenen dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden. Die Aufstellung soll den vollen Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

ö: § 5 Abs. 1 S. 1: Die Vorstände der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Wahl eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen oder Geschworenen dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden.